

Kommunalaufsichtsbeschwerde des Schützenvereins St. Georg Twist-Mitte e.V. gegen die Gemeinde Twist, respektive die Bürgermeisterin der Gemeinde Twist, Petra Lübbers

Mit Schreiben vom 11.08.2026 reichte der Schützenverein St. Georg Twist-Mitte e.V. über seinen Rechtsvertreter Dr. Niklas Schulte, Kanzlei Streitböcker, Lingen eine Kommunalaufsichtsbeschwerde beim Landkreis Emsland ein.

Der Landkreis Emsland wird im Wege der Kommunalaufsicht um Überprüfung der Auszahlung von Beträgen zur Hinterlegung beim Amtsgericht Meppen im Zusammenhang mit der Kündigung des Pachtvertrages gebeten.

Die Beträge dienen im Verfahren der Hinterlegung zur Absicherung der aus dem Verfahren gegen den Schützenverein St. Georg Twist-Mitte e.V. möglicherweise fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Twist.

Diesbezüglich wird die Befugnis der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Bürgermeisterin zur Hinterlegung der entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Meppen in Frage gestellt und weitere entsprechende Verstöße gegen das Kommunalrecht vorgeworfen.

Mit Schreiben vom 30.09.2026 teilt nunmehr die Kommunalaufsicht des Landkreises dem Rechtsbeistand des Schützenvereins und nachrichtlich der Gemeinde Twist mit, dass die Gemeinde die bemängelten Buchungen aus prozessualen Gründen vorgenommen hat.

„Sie dienen der Durchsetzung des Räumungsanspruchs, der laut Beschluss des Landgerichts Osnabrück vom 19.05.2026 seit dem 31.07.2025 fällig geworden ist. Auf diese Weise setzt die Verwaltung den Ratsbeschluss vom 06.06.2024 weiter um. Sie untermauert damit Ihre Bereitschaft, ihre Leistung im Rahmen einer Zug um Zug Lösung zu erbringen.

Die Kommunalaufsicht kann „daher in den streitgegenständlichen Buchungen der Gemeinde Twist keinen Rechtsverstoß erkennen, der ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten in die grundgesetzlich gesicherte Finanzhoheit der Gemeinde Twist rechtfertigen würde.“

Die Vorgänge sind somit haushaltsrechtlich völlig korrekt bearbeitet worden.

Es wird explizit ausgeführt: „Das gesamte Vorgehen der Hauptverwaltungsbeamtin ist somit durch Ratsbeschluss gedeckt und die finanziellen Mittel stehen zur Verfügung.“